

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2024	Nr. 32
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Vom 5. August 2024.....	212
Benutzungsordnung für IT-Systeme der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar), der Universität des Saarlandes (UdS), der Hochschule für Bildende Künste Saar (HBKsaar) und der Hochschule für Musik (HfM Saar) Vom 5. Juni 2024.....	218

Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung

z w i s c h e n

der Universität des Saarlandes
Campus, 66123 Saarbrücken
vertreten durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen

- nachfolgend „UdS“ genannt-

u n d

der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Goebenstraße 40
66117 Saarbrücken
vertreten durch den Präsident Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard

- nachfolgend „htw saar“ genannt-

u n d

der Hochschule der Bildenden Künste Saar
Keplerstraße 3–5
66117 Saarbrücken
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Christian Bauer

- nachfolgend „HBKsaar“ genannt-

u n d

der Hochschule für Musik
Bismarckstraße 1
66111 Saarbrücken
vertreten durch den Rektor Prof. Hans Peter Hofmann

- nachfolgend „HfM Saar“ genannt-

- nachfolgend gemeinsam „Hochschulen“ genannt-

über die Neugestaltung und Erweiterung der zwischen der UdS und der htw saar bestehenden Vereinbarung vom 05.07.2011 und über die Bildung einer gemeinsamen Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar

Präambel

Die htw saar und die UdS haben nach Stellungnahme durch die Senate beider Hochschulen zum 01.07.2011 eine gemeinsame Betriebseinheit Hochschul-IT-Zentrum (HIZ) gegründet. Das Nähere, insbesondere über die einzelnen Aufgabengebiete, die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und die Bildung eines Beirats, haben die htw saar und die UdS mit Vereinbarung vom 05.07.2011 geregelt. In der Präambel der Vereinbarung vom 05.07.2011 wurde darauf verwiesen, dass die htw saar und die UdS im Sinne der wirtschaftlichen Ressourcennutzung und

vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen einer ressourcenoptimierenden hochschulübergreifenden Zusammenarbeit mit weiteren IT-Einheiten des Öffentlichen Dienstes im Saarland, insbesondere den anderen saarländischen Hochschulen offen gegenüberstehen.

Das HIZ hat für die htw saar und die UdS sowie auf Grundlage der Vereinbarung vom 30.01.2020 für die HBKsaar und auf Grundlage der Vereinbarung vom 16.07.2020 für die HfM Saar jeweils in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 19.12.2022 die Aufgaben der IT-Leistungen übernommen und erfüllt diese Aufgaben für die vier Hochschulen gleichrangig. Die Hochschulen haben vereinbart, sich über eine Neugestaltung und Erweiterung der zwischen der UdS und der htw saar bestehenden Vereinbarung vom 05.07.2011 sowie der Geschäftsordnung für die HIZ-Leitung und der Benutzungsordnung für IT-Systeme der htw saar und der UdS um die HBKsaar und die HfM Saar zu verständigen, sobald die hochschulrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Errichtung eines Hochschulzentrum für Informationstechnik als gemeinsame Betriebseinheit aller staatlichen Hochschulen des Saarlandes geschaffen wurde. Diese hochschulrechtliche Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar, des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 15. Februar 2023 geschaffen.

Die Hochschulen sind sich einig, dass eine wirtschaftliche Ressourcennutzung und eine ressourcenoptimierende hochschulübergreifenden Zusammenarbeit entsprechende Rahmenbedingungen bei den Hochschulen voraussetzen. Sie vereinbaren die Neugestaltung und Erweiterung der zwischen der UdS und der htw saar bestehenden Vereinbarung vom 05.07.2011 auf Grundlage der § 32 Saarländisches Hochschulgesetz, § 30b Musikhochschulgesetz und § 29b Kunsthochschulgesetz als öffentlich-rechtliche Vereinbarung und regeln insbesondere die operativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie folgt:

§ 1 Rahmenbedingungen

(1) Das HIZ wird um die die HBKsaar und die HfM Saar erweitert und ab dem 01.07.2024 als eine gemeinsame Betriebseinheit der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar gemäß § 32 Saarländisches Hochschulgesetz, § 30b Musikhochschulgesetz und § 29b Kunsthochschulgesetz betrieben.

(2) Das HIZ ist eine rechtlich unselbständige Betriebseinheit und steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten der UdS, der Präsidentin/des Präsidenten der htw saar, der Rektorin/des Rektors der HBKsaar und der Rektorin/des Rektors der HfM Saar.

(3) Das HIZ übernimmt für die Hochschulen die Aufgaben der IT-Leistungen.

(4) Eine Evaluation der Aufgaben, Leistungen und Organisation des HIZ unter Federführung des Beirates erfolgt spätestens zum 31.12.2025. Auf Basis der Evaluation werden die erforderlichen Beschlüsse und Maßnahmen durch die Hochschulleitungen unter Beteiligung der zuständigen Gremien der jeweiligen Hochschulen getroffen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ ist es, die für Forschung, Studium, Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar erforderliche IT-Leistungen gemeinsam zur Verfügung zu stellen. Das HIZ erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Betrieb eines zentralen IT-Servicedesks
- b) Organisation einer wirtschaftlichen Vorortbetreuung
- c) Konzeption, Betrieb und Unterhaltung der Kommunikationsnetze/-Systeme
- d) Bereitstellung von Rechnerkapazität
- e) Speicherung, Sicherung, Verarbeitung und Verteilung analoger und digitaler Daten und Medien
- f) Beratung der Kunden (Studierende, Mitarbeiter, Gäste) in allen IT- Fragen
- g) Fachliche Unterstützung bei allen Beschaffungsvorgängen der Hochschulen im Bereich von IT-Hardware und IT-Software
- h) Unterstützung bei der innerbetrieblichen Weiterbildung
- i) Technische Weiterentwicklung der Hochschul-IT-Infrastruktur
- j) Unterstützung bei der Umsetzung von IT- Prozessen
- k) Vorschlag von Nutzungsregelungen zur Beschlussfassung durch die Leitungen der Hochschulen

(2) Im Sinne der geforderten ressourcenoptimierenden hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gleiche Aufgaben in gleicher Weise und mit den gleichen Werkzeugen erledigt werden. Dabei sind allerdings die Bedarfe der jeweiligen Hochschulen zu berücksichtigen. Die Hochschulen streben insbesondere an, Vergaben im Aufgabenbereich des HIZ so zu gestalten, dass alle Hochschulen bezugsberechtigt sind und damit das HIZ seine Aufgaben gegenüber allen Hochschulen mit denselben Werkzeugen erfüllen kann.

(3) Das HIZ berichtet dem Beirat regelmäßig über seine Arbeit.

§ 3 Leitung

(1) Das HIZ wird von einem Mitglied der UdS, der htw saar, der HBKsaar oder der HfM Saar geleitet. Auf Vorschlag der Leitung soll eine stellvertretende Leitung bestellt werden.

(2) Der Leiter/Die Leiterin sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des HIZ und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die dem HIZ übertragenen Aufgaben der Hochschulen in eigener Verantwortung. Er/Sie verantwortet das Budget des HIZ und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Er/Sie ist Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Hochschulen und berät die Hochschulleitungen in seinem/ihrem Aufgabengebiet.

(3) Mit dem Zeitpunkt der Bildung der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar ist der bisherige Leiter der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ der UdS und der htw saar zukünftig Leiter der gemeinsamen Betriebseinheit HIZ der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar.

§ 4**Personal-, Sach- und Investitionsmittel**

(1) Die Hochschulen sorgen für eine angemessene Ausstattung ihrer gemeinsamen Betriebseinheit HIZ.

(2) Der Leiter/Die Leiterin des HIZ legt jeweils bis zum 30.11. eines Jahres den Budgetplan für das Folgejahr sowie die mittelfristige Finanzplanung (Wirtschaftsplan) für weitere drei Jahre über die benötigten Personal-, Sach- und Investitionsmittel den zuständigen Hochschulleitungen und dem Beirat zur Zustimmung vor. Aus den Plänen geht der anteilige Finanzierungsbeitrag der Hochschulen hervor.

(3) Der Personalbestand des HIZ setzt sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vier beteiligten Hochschulen. Die Arbeitgebereigenschaft/Dienstherreneigenschaft sowie die Eigenschaften als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der jeweiligen Hochschule oder des Landes für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des HIZ bleibt unberührt.

(4) Der Leiter/Die Leiterin ist Vorgesetzte/r des Personals nach Absatz 3. Über die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen entscheidet die jeweilige Hochschule auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des HIZ.

(5) Die Zuständigkeiten der Personalräte, Schwerbehindertenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten sowie der entsprechenden Einrichtungen des Arbeitsschutzes und der Betriebsärztlichen Betreuung der jeweiligen Hochschule bleiben unberührt. Dies gilt auch für die datenschutzrechtlichen Belange.

(6) Die Personalkosten des HIZ gem. Wirtschaftsplan werden von der jeweiligen Hochschule selbst getragen und werden zum 30.09. eines jeden Jahres als Planungsgrundlage für den jährlichen Budgetplan der HIZ-Leitung zur Verfügung gestellt.

§ 5**Beirat**

(1) Zur Aufsicht über die Führung der Geschäfte, Unterstützung und Begleitung der strategischen, strukturellen und grundsätzlichen Angelegenheiten des HIZ besteht ein Beirat.

(2) Dem Beirat gehören jeweils drei von den Hochschulleitungen der UoS und der htw saar sowie jeweils ein von den Hochschulleitungen der HBKsaar und der HfM Saar entsandte Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren an. Im Regelfall sind dies die VPVWs bzw. Kanzler/innen der vier Hochschulen, die beiden Leiter/innen der für die Digitalisierung an der htw und UoS zuständigen Bereiche sowie an UoS und htw saar jeweils ein weiteres Mitglied, das vom Präsidium vorgeschlagen wird, vorzugsweise der oder die CDO. Die Senate der vier Hochschulen sind über die Besetzungen zu informieren.

(3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Der Beirat tagt in der Regel viermal jährlich.

(5) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Beirates lädt zu Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.

(6) Der Leiter/Die Leiterin des HIZ nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

(7) Im Übrigen regelt der Beirat das Verfahren seiner Sitzungen in einer Geschäftsordnung entsprechend den Grundordnungen der UdS, der htw saar, der HBKsaar und der HfM Saar.

§ 6 Beratungsgremien

Die vier Hochschulen können jeweils IT-Beratungsgremien mit den Vertretern/ Vertreterinnen aller Hochschulgruppen zu bilden in denen das HIZ über seine Arbeit berichtet.

§ 7 Steuerklausel

Die Parteien gehen bei den Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung davon aus, dass diese nicht umsatzsteuerbar sind. Sollte die Finanzverwaltung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertreten und von einer Umsatzsteuerpflicht ausgehen, dann sind die Parteien zur gegenseitigen Rechnungslegung verpflichtet. Erstattungsbeträge stellen im Rahmen dieser Vereinbarung Nettobeträge dar, sodass die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf. In Abhängigkeit von der Unternehmerstellung der jeweiligen Partei hat die Rechnungslegung den gesetzlichen Anforderungen des § 14 Absatz 4 UStG zu entsprechen. Sie hat spätestens vier Wochen nach bestandkräftiger Feststellung der Finanzverwaltung bei einer der Parteien und dann zukünftig bis Ende März für das Vorjahr zu erfolgen. Die Parteien verzichten in diesem Fall gegenseitig auf die Einrede der Verjährung.

§ 8 Inkrafttreten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarung vom 30.01.2020 für die HBKsaar und auf Grundlage der Vereinbarung vom 16.07.2020 für die HfM Saar jeweils in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 19.12.2022 außer Kraft.

(3) Soweit hier nicht abweichend geregelt, behält die zwischen der UdS und der htw saar bestehende Vereinbarung vom 05.07.2011 unverändert ihre Wirksamkeit.

(4) Die Hochschulen können die Vereinbarung aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

§ 9 Sonstiges

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit

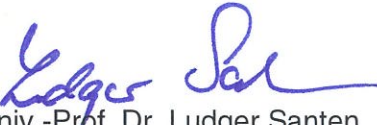
dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an der Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(2) Die Kündigung, Änderung oder Ergänzung sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Die Beteiligten verpflichten sich im Rahmen der Abwicklung der Vereinbarung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinbarungszweckes dienlich sind. Bei Differenzen der Beteiligten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung anzustreben.

Für die Universität des Saarlandes:
Wirtschaft:

Saarbrücken, 4.7.2024


Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
(Universitätspräsident)

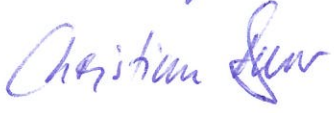
Für die Hochschule für Technik und

Saarbrücken, 17/07/2024


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
(Präsident)

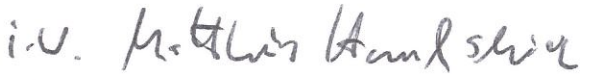
Für die Hochschule
der Bildenden Künste Saar

Saarbrücken, 23. Juli 2024


Prof. Dr. Christian Bauer
(Rektor)

Für die Hochschule
für Musik Saar

Saarbrücken, 5.08.24


Prof. Hans Peter Hofmann
(Rektor) (Prorektor)